

vom 23. Februar 1897 in Einklang gebracht werden, und es wurden bei dieser Gelegenheit außerdem einige Bestimmungen, die sich teils als unpraktisch, teils als veraltet erwiesen haben, verbessert. Der Referent macht insbesondere darauf aufmerksam, daß der Ausschuß sich für die Errichtung gesonderter Institutionen für die Gehilfen und Hilfsarbeiter ausgesprochen habe. Er erinnert an den langen Kampf, den die Gehilfen, geleitet durch Herrn Brand, seinerzeit gekämpft hatten, um nicht in die Bezirkskrankenkasse eintreten zu müssen, und der mit dem Sieg, der Konstituierung ihrer eigenen Krankenkasse, endete. Auf dem Standpunkt, den die Gehilfenschaft damals eingenommen habe, stehe auch heute noch der überwiegend größere Teil der Gehilfen, sowie der gesamte Ausschuß, und er schlage daher im Sinne des Abs. 5, § 106 des Gesetzes vom 23. Februar 1897 gesonderte Institutionen vor. Ein weiterer wichtiger Punkt sei die Lehrlingsfrage. Die Errichtung von Fachschulen müsse, da der Buchhandel kein handwerkmaðiges Gewerbe sei, endgiltig fallen gelassen werden, dagegen sei es sehr erfreulich, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen es gestatten, nunmehr der Lehrlingszuchtenergie energischer als bisher entgegenzutreten.

Zur Generaldebatte ergreift als erster Herr Brand das Wort. Er müsse die Anlage der neuen Statuten als verfehlt bezeichnen und könne die Trennung der Gehilfen von den Hilfsarbeitern nicht acceptieren. Bei aller Anerkennung der geleisteten Arbeit wäre es besser gewesen, wenn diese unterblieben wäre. So bedauerlich es sei, daß auf den Wunsch der Beteiligten nicht Rücksicht genommen worden sei, so wolle er doch nur die Angelegenheit vom praktischen Standpunkt aus besprechen. Bei getrennten Kassen müßten die Beiträge der Hilfsarbeiter zu hoch sein, und die Krankengelder wären zu gering. Er schlägt daher eine Kasse, aber zwei Versicherungskategorien in dieser vor und bemerkt, daß er seinerzeit nur deshalb gegen die Aufnahme der Hilfsarbeiter in die Gehilfenkrankenkasse gewesen sei, weil er, gleichsam in den Kinderschuhen stehend, die praktische Durchführung der damals neuen Bestimmungen sich nicht vorstellen konnte und fürchte, daß die Verwaltungsarbeiten zu große sein werden. Keinesfalls habe er aus gesellschaftlichen Gründen die Trennung gewünscht, und er bitte, diese heute abzulehnen.

Herr Volkert bittet ebenfalls um Ablehnung der Trennung. Er erinnert an die von einem Teil der Hilfsarbeiter und der Gehilfenschaft ausgegangene Agitation auf Verwirklichung der den Hilfsarbeitern durch die Gewerbenovelle zugestandenen Rechte. Er meint, daß die Chefs falsch informiert seien, und verweist auf eine Reihe in freien Versammlungen gefaßter Resolutionen, wonach es auch nicht Wunsch der Gehilfenschaft wäre, daß getrennte Institutionen geschaffen würden. Er begründet seine Bitte damit, daß durch die Errichtung einer einzigen Kasse die Interessen nicht nur der Hilfsarbeiter, sondern auch der Chefs besser gewahrt würden, und daß durch Schaffung von zwei Kassen ein schädlicher Wettstreit zwischen diesen entstehen müßte, während außerdem die getrennten Institutionen mehr Zeit und Geld erfordern würden.

Im Anschluß hieran verliest der Vorsitzende drei in einer freien Versammlung vom 20. November gefaßte Resolutionen, die sich im gleichen Sinne aussprechen.

Hierauf ergreift Herr Kufahl das Wort. Er erinnert ebenfalls an den einseitigen Streit der Gehilfenschaft gegen ihre Aufnahme in die Bezirkskrankenkasse und spricht sich seinerseits für die Schaffung gesonderter Institutionen aus, nachdem die Mehrzahl der Gehilfen ihrem damals verfolgten Prinzip treu geblieben sei.

Herr H. Friedländer ist gegen eine solche Trennung, die dem demokratischen Geist des XX. Jahrhunderts nicht entspräche.

Herr Marx schließt sich zwar in ethischer Hinsicht den Anschauungen des Vorredners an, bemerkt aber, daß es sich

hier auch um eine finanzielle Seite handle, nämlich um den Reservefonds der bestehenden Gehilfen-Krankenkasse, der ein unbestreitbares Eigentum der Gehilfen sei.

Der Referent tritt sodann den Ausführungen des Herrn Volkert und insbesondere jenen des Herrn Brand entgegen. Er verliest den in Nr. 10 der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz (Jahrgang 1889) enthaltenen Bericht über die Ausschußsitzung vom 4. März 1889, in der der damalige Obmann Herr Brand dem Vorsteher mit gleichzeitiger Ueberreichung der beschlossenen Statuten über die Gehilfenversammlung wie folgt berichtete:

„Zum Statut der Gehilfenkrankenkasse, zu der alle Hilfsarbeiter zu rechnen sind, wäre zu bemerken, daß die Gehilfenschaft es unbedingt ablehnt, eine Kasse von größerem Umfange ins Leben zu rufen.“

Maßgebend waren nachstehende drei Gesichtspunkte:

1. Daß eine Krankenkasse, die über die Gehilfen hinausgreift, im Gesetze nicht begründet ist;
2. daß durch Aufnahme der verschiedenen fremdartigen Elemente die Mühen der Verwaltung zu groß würden;
3. wegen Gefahr der Majorisierung.

Der Vorwurf, daß der Ausschuß die Hilfsarbeiter nicht gehört hätte, sei hinfällig, diese seien vielmehr gesetzlich berufen, das Statut ihrer Krankenkasse selbst zu beraten, und würden daher zu seiner Zeit natürlich gefragt werden. Schließlich bemerkt auch er, daß der Reservefonds Eigentum der Gehilfen sei.

Herr H. Friedländer wendet demgegenüber ein, daß der Reservefonds zum Teil jedenfalls auch den Chefs gehöre, die darüber verfügen könnten.

Herr Brand sagt, er habe sich auf alle möglichen Einwände gefaßt gemacht, keineswegs aber darauf, daß der Reservefonds als Eigentum der Gehilfenschaft hingestellt werden würde. Die Auffassung des Herrn Marx und des Referenten seien in diesem Punkte unrichtig, denn jeder neu eintretende Gehilfe partizipiere ebenfalls am Reservefonds, wie wohl er noch nichts zu ihm beigesteuert habe. Er verlangt, da die Generaldebatte nun geschlossen sei, die Abstimmung darüber, ob eine oder zwei Kassen zu bilden seien.

Der Vorsitzende schreitet insofgedessen zur Abstimmung, und die Versammlung erklärt sich mit allen gegen fünf Stimmen für die Schaffung abgezonderter Institutionen.

Die Versammlung geht sodann zur Spezialdebatte über, im Verlaufe welcher die einzelnen Paragraphen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Der Referent verlas die neuen Statuten, machte auf die geschehenen Aenderungen aufmerksam und betonte insbesondere noch einige weitere Aenderungen, die das Normalstatut vorschreibe, das ihm erst in letzter Stunde gekommen sei, und zwar auf privatem Wege, da es noch nicht zur öffentlichen Ausgabe gelangt sei. An der Debatte über die einzelnen Bestimmungen beteiligen sich insbesondere die Herren Brand, Graeser, Deuticke, Pollak, A. Robitschek und Artaria, welcher letzterer einen Antrag auf Aenderung der Incorporationsgebühren und der jährlichen Beiträge mit Rücksicht auf die neue Erwerbsteuer einbringt, den die Versammlung mit großer Majorität zum Beschluß erhebt.

Die Statuten des Schiedsgerichtes werden en bloc angenommen.

Herr Franz Deuticke referiert sodann über die im Druck vorliegenden Statuten der für die Hilfsarbeiter bestimmten Institutionen und bemerkt, daß das vorliegende Elaborat lediglich als eine Vorlage für die seinerzeit einzuberufende Hilfsarbeiterversammlung zu betrachten sei, da diese ja berufen sei, über diese Statuten zu beschließen.

Herr Brand präzisiert nochmals seinen Standpunkt, betont, daß er durch die Verhältnisse gelernt habe und daher heute anderer Meinung sei als vor acht Jahren, erklärt sich aber mit Annahme des vorliegenden Elaborates als Unter-